Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 20.

(No. 1639.) Erklärung wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes zwischen sämmtlichen Königlich-Preußischen Staaten einerseits, und den Kaiserlich-Oesterreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, andererseits. Vom 24sten Juli 1835.

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preußen und Seine Kaiserliche Majestät von Oesterreich übereingekommen sind, die zwischen Ihren gegenseitigen zum Deutschen Bunde gehörigen Landen sowohl, als zwischen sämmtlichen Preußischen Staaten, und dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche bestehende Vermögens-Freizügigkeit in der Art auszudehnen, daß zwischen sämmtlichen Preußischen Staaten einerseits, und sämmtlichen Oesterreichischen Staaten mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, andererseits, der Abschoß und das Abfahrtsgeld gegenseitig aufgehoben seyn sollen; so wird zur näheren Bestimmung dieses Uebereinkommens hiermit im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen Folgendes erklärt:

Artikel 1.

Bei keinem Vermögens-Ausgang aus den sämmtlichen Königlich-Preußischen Staaten in die zur Kaiserlich-Oesterreichischen Monarchie gehörenden Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, so wie aus den Kaiserlich-Oesterreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, in die Königlich-Preußischen Staaten, es mag solcher Ausgang durch Auswanderung oder Erbschaft, Legat, Brautschatz, Schenkung, oder auf andere Art erfolgen, soll irgend ein Abfahrtsgeld (census emigrationis) oder Abschoß (gabella hereditaria) erhoben werden.

Von dieser Bestimmung bleiben jedoch diejenigen allgemeinen Abgaben ausgenommen, welche bei einem Erbschafts-Anfalle, Legat, Verkaufe u. s. w. ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Erwerber ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher in den beiderseitigen Landen haben entrichtet werden müssen, wie z. B. Erbschaftssteuer, Stempelgebühren und dergleichen.

(Ausgegeben zu Berlin den 21sten September 1835.)

Artikel 2.

Die im Vorstehenden bestimmte Freizügigkeit soll sich sowohl auf diejenige Abgabe an Abschoß und Abfahrtsgeld, welche in die Landesherrlichen Kassen fließt, als auf diejenige erstrecken, welche etwa Privatpersonen, Kommunen oder öffentlichen Stiftungen zufallen möchte.

Artikel 3.

Die Bestimmungen der Artikel 1. und 2. erstrecken sich auf alle jetzt anhängige und auf alle künftige Fälle. Unter die anhängigen Fälle werden alle diejenigen begriffen, in welchen am Tage der Auswechselung gegenwärtiger Ministerial-Erklärung der Abschoß oder das Abfahrtsgeld noch nicht wirklich bezahlt war.

Artikel 4.

Die im Vorstehenden bestimmte Freizügigkeit soll sich nur auf das Vermögen beziehen. Es bleiben demnach ungeachtet dieses Uebereinkommens diejenigen Königlich-Preußischen und Kaiserlich-Oesterreichischen Gesetze in ihrer Kraft bestehen, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten, und namentlich seine Verpflichtungen zum Kriegsdienste, betreffen.

Es wird auch für die Zukunft, was die Gesetzgebung in Betreff der persönlichen Pflichten des Auswandernden, namentlich seine Verbindlichkeit zum Kriegsdienste, anbelangt, keine der beiderseitigen Regierungen in der Gesetzgebung beschränkt.

Artikel 5.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Königlichen Majestät von Preußen in hergebrachter Form ausgefertigte, Erklärung soll nach Auswechselung einer entsprechenden Erklärung der Kaiserlich-Oesterreichischen Regierung Kraft und Wirksamkeit in sämmtlichen Königlich-Preußischen Staaten haben.

Berlin, den 24sten Juli 1835.

(L. S.)

Königlich-Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Ancillon.

Vorstehende Erklärung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe am 16ten v. M. gegen eine gleichlautende Kaiserlich-Oesterreichische Erklärung ausgewechselt worden ist.

Berlin, den 8ten September 1835.

Ancillon.

(No. 1640.)

(No. 1640.) Verordnung wegen Stempel-Entbindung der von Friedensrichtern in der Rheinprovinz über abgeschlossene Vergleiche aufgenommenen Verhandlungen. Vom 17ten August 1835.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, in besonderer Berücksichtigung der Uns vorgetragenen Wünsche Unserer getreuen Stände der Rhein-Provinz und in der Absicht, die Vergleiche bei den Sühnversuchen durch die Friedensgerichte zu befördern, beschlossen und verordnen:

daß, vorbehaltlich der Bestimmungen auf die von Uns angeordnete Revision des Stempelgesetzes, zu den Verhandlungen, welche in Gemäßheit des Artikels 54. der Rheinischen Prozeßordnung, von den Friedensrichtern der Rheinprovinz, über die bei Sühnversuchen zu Stande gekommenen Vergleiche aufgenommen werden, und den darüber zu ertheilenden Ausfertigungen kein Stempel zu verwenden sey.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrücktem Königlichen Insiegel.

Berlin, den 17ten August 1835.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Altenstein. Graf v. Lottum. v. Kamptz. Mühler. Ancillon.
Für den Kriegsminister: v. Schöler. Graf v. Alvensleben.

(No. 1641.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten August 1835., wegen des Umzugstermins dienender Schäfer und Schäferknechte im Kreise Hoyerswerda.

Aus den in Ihrem Bericht vom 30sten v. M. angeführten Gründen und nach dem von Ihnen unterstützten Antrage der betreffenden Kreisstände bestimme Ich, daß im Kreise Hoyerswerda, zum Regierungsbezirk Liegnitz gehörig, statt des in dem Gesetze vom 13ten Mai 1822. für die Provinz Sachsen und für die zu den Regierungsbezirken Potsdam und Frankfurt gelegten, vormals Sächsischen Landestheile, auf den 25sten Mai bestimmten Umzugstermins dienender Schäfer und Schäferknechte, vom Jahre 1836. an, der 24ste Juni der Umzugstermin seyn soll. Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Erdmannsdorf, den 28sten August 1835.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Frh. v. Brenn.

(No. 1642.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten August 1835., durch welche des Königs Majestät der Stadt Filehne die revidirte Städteordnung vom 17ten März 1831. zu verleihen geruhet haben.

Auf Ihren Bericht vom 13ten d. M. will Ich der Stadt Filehne im Großherzogthume Posen, dem Wunsche derselben gemäß, die revidirte Städteordnung vom 17ten März 1831., mit Ausschluß des in der Provinz Posen nicht anwendbaren Titel X., verleihen, und haben Sie mit deren Einführung den Ober-Präsidenten der Provinz zu beauftragen.

Erdmannsdorf, den 28sten August 1835.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister von Rochow.

(No. 1643.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 29sten August 1835., betreffend die Kompetenz zur Abfassung des Erkenntnisses dritter Instanz in fiskalischen Untersuchungs- und Injuriensachen.

Auf Ihren Bericht vom 25sten v. M. bin Ich mit Ihrer Ansicht einverstanden, daß wenn in fiskalischen Untersuchungs- und Injuriensachen, nach Maaßgabe des §. 101. Tit. 35. der Prozeßordnung und des §. 225. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung, das Rechtsmittel der dritten Instanz zulässig ist, die Abfassung des Erkenntnisses nicht dem geheimen Obertribunal obliegen soll. Ich setze zugleich nach Ihrem Antrage fest, daß im Bezirk des Hofgerichts zu Arnsberg ebenso, wie in den Bezirken der sämmtlichen Westphälischen Oberlandesgerichte, wenn eines der Obergerichte selbst in erster Instanz erkannt hat, das Erkenntniß auf das erwähnte Rechtsmittel dem Plenum des Oberlandesgerichts zu Halberstadt zustehen soll. Sie haben diese Ordre durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Erdmannsdorf, den 29sten August 1835.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühler.

(No. 1644.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 31sten August 1835., wegen Beilegung des Titels „Ober-Landesgericht" an das Hofgericht zu Arnsberg.

Auf Ihren Bericht vom 6ten d. M. bestimme Ich, daß das Hofgericht zu Arnsberg, da ihm alle Amtsbefugnisse und Pflichten eines Landes-Justizkollegiums zustehen und obliegen, und die Gründe für die fernere Beibehaltung seines bisherigen abweichenden Namens weggefallen sind, den Titel eines Ober-Landes-Gerichts annehmen soll. Demzufolge ertheile Ich dem Direktor des Hofgerichts den Rang und Titel eines Ober-Landesgerichts-Präsidenten, und lege den bei dem Hofgericht angestellten Räthen und Assessoren, denen bereits der Rang der Ober-Landesgerichts-Räthe und Ober-Landesgerichts-Assessoren zusteht, auch den Titel

Titel der Letzteren bei. Die Titulaturen der übrigen Beamten dieses Landes-Justizkollegiums richten sich nach der nunmehrigen Bezeichnung desselben. Sie haben für die Aufnahme dieses Befehls in die Gesetzsammlung zu sorgen.

Liegnitz, den 31sten August 1835.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühler.

(No. 1645.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 5ten September 1835., die Deklaration des §. 44. Titel 4. Theil II. des Allgemeinen Landrechts betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 14ten v. M. bestimme Ich, zur Beseitigung der, über die Auslegung des §. 44. Titel 4. Theil II. des Allgemeinen Landrechts entstandenen Zweifel: daß unter den hierin genannten, innerhalb des Dreihundert zweiten Tages nach der von ihren Eltern geschehenen Vollziehung des Familienschlusses gebornen neuen Familienmitglieder diejenigen Kinder zu verstehen sind, welche innerhalb jenes Zeitraums von dem Tage angerechnet geboren sind, an welchem der Vater derselben, und wenn die Mutter bei der Familienstiftung für ihre Person betheiligt ist, auch diese die zustimmende Erklärung über den, den Familienschluß betreffenden Gegenstand gerichtlich oder außergerichtlich abgegeben und durch ihre Unterschrift vollzogen haben. Diese Bestimmung haben Sie durch die Allgemeine Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Conradswaldau, den 5ten September 1835.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühler.

(No. 1646.) Ministerial-Erklärung wegen der mit der Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgischen Regierung abgeschlossenen anderweiten Durchmarsch- und Etappen-Konvention. Vom 8ten September 1835.

Das unterzeichnete Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, daß, nachdem die zwischen der Königlich-Preußischen und der Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgischen Regierung unterm 23sten Dezember 1817. abgeschlossene und am 12ten Januar 1818. ratifizirte Durchmarsch- und Etappen-Konvention bereits mit dem Jahre 1827. abgelaufen ist, und seitdem nur stillschweigend fortgedauert hat, das gegenseitige Bedürfniß aber eine Modifikation mehrerer darin enthaltener Bestimmungen erheischt, die beiderseitigen betreffenden Ministerien, kraft der ihnen von ihren Gouvernements ertheilten Autorisation, nachstehende anderweite Uebereinkunft verabredet und geschlossen haben:

§. 1.

Die Militairstraßen, welche für das marschirende Königlich-Preußische Militair durch die Herzoglich-Braunschweigischen Lande führen, begreifen folgende Linien in sich:

A. die Hauptstraße, welche über Halberstadt und Hildesheim führt, und den Haupt-Etappenort Wolfenbüttel mit den dazu gehörigen Etappen-Bezirken berührt; derselben werden

a) für kleinere Durchmärsche unter dem Bestande eines ganzen Bataillons oder Eskadrons der Etappe Wolfenbüttel folgende Ortschaften zugelegt, nämlich Linden, Wendessen, Halchter, Monplaisir, Groß-Stöckheim, Thiede, Fümmelse, Atzum und Ahlum;

b) für Durchmärsche eines oder mehrerer Bataillone werden außerdem noch hinzugefügt, die Ortschaften Groß-Denkte, Klein-Denkte, Apelnstedt, Neindorf, Leinde, Immendorf, Adersheim, Drütte, Beddingen, Geitelde, Steterburg und Nortenhof, Blekenstedt, Sauingen und Uefingen.

Auf derselben kann, erforderlichen Falls, für Artillerie die Straße über Braunschweig benutzt werden.

Die Entfernung beträgt von

Wolfenbüttel nach	Groß-Lafferde	3½ Meilen,
	Dardesheim	4 „
	Osterwieck	3 „

B. Straße, welche von Groß-Lafferde über Lehndorf nebst Oelper, so wie über Lehre und Vorsfelde nach Oebisfelde führt, und für Remonte-Kom-

Kommando's des 7ten und 8ten Armeekorps nach den Marken und nach Pommern einzig und allein bestimmt ist.

Die Entfernung beträgt:

von Groß-Lafferde nach Oelper ..... 3 Meilen,
von Oelper nach Lehre .... 2¼ "
von Lehre nach Oebisfelde .... 4¼ "

C. Straße, welche von Höxter nach Hildesheim führt und den Haupt-Etappenort Eschershausen berührt. Derselben werden bei kleineren Durchmärschen bis zu einem Bataillon oder einer Eskadron, die im Umkreise von ½ Stunde, bei größeren Durchmärschen die im Umkreise von 1 Stunde von Eschershausen belegenen Ortschaften nach jedesmaliger Designation der Herzoglichen Kreisdirektion zugelegt.

Die Entfernung beträgt:

von Höxter über Holzminden nach Eschershausen .. 3½ Meilen,
von Höxter über Holzminden nach Stadtoldendorf. 3½ "
von Eschershausen (auf der Route nach Hildesheim) nach Alefeld .... 3 "
von Stadtoldendorf (auf der Route nach Hildesheim) nach Alefeld .... 4 "

§. 2.

Die durchmarschirenden Truppen, mit Ausnahme von kleinen Detaschements bis 50 Mann, sind gehalten, nach jedem, als zum Bezirk gehörig, bezeichneten Orte zu gehen, welcher ihnen von der Etappenbehörde angewiesen wird, es sey denn, daß dieselben Artillerie-, Munitions- oder andere bedeutende Transporte mit sich führen. Diesen Transporten, nebst der zur Bewachung erforderlichen Mannschaft, müssen stets solche Ortschaften angewiesen werden, welche hart an der Militairstraße liegen. Andere Ortschaften, als die eben erwähnten, dürfen den Truppen nicht angewiesen werden, den Fall ausgenommen, wenn bedeutende Armeekorps in starken Echelons marschiren. In solchen Fällen werden sich die mit der Dislokation beauftragten Offiziere mit den Etappen-Behörden über einen weiter auszudehnenden Bezirk vereinigen.

§. 3.

Die durchmarschirenden Truppen können bloß Ein Nachtquartier verlangen. Ruhetage, oder noch längere Aufenthalte finden nicht statt, mit Ausnahme der Remonte-Kommando's, für welche zu Wolfenbüttel oder Lehndorf ein Ruhe-Tag bewilligt wird.

§. 4.

§. 4.

Sämmtliche durch die Herzoglich-Braunschweigischen Lande marschirenden Truppen müssen auf vorgenannten Militairstraßen mit genauer Berücksichtigung der §. 1. festgestellten Etappen-Hauptörter instradirt seyn, indem sie sonst weder auf Quartier noch auf Verpflegung Anspruch machen können.

§. 5.

Was die Einrichtung der Marschrouten betrifft, so können die Marsch-Routen für die Königlich-Preußischen Truppen, welche durch die Herzoglich-Braunschweigischen Lande marschiren, nur von dem Königlich-Preußischen Kriegs-Ministerio und dem General-Kommando in Sachsen und Westphalen mit Gültigkeit ausgestellt werden. In den, von den eben erwähnten Behörden auszustellenden Marschrouten ist die Zahl der Mannschaft (Offiziere, Portd'epee-Fähnrichs, Kompagnie-Chirurgien, Feldwebel, Unteroffiziere, Soldaten, Frauen und Kinder) und Pferde, wie die ihnen zukommende Verpflegung, und der Bedarf der Transportmittel genau zu bestimmen.

§. 6.

Insbesondere ist darauf zu achten, daß die Behörden von den Truppen-Märschen frühzeitig genug in Kenntniß gesetzt werden.

Den Detaschements bis zu 50 Mann ist Tags zuvor ein Quartiermacher vorauszuschicken, um bei den Etappen-Behörden das Nöthige anzumelden. Von der Ankunft größerer Detaschements bis zu einem vollen Bataillon oder einer Eskadron müssen die Etappen-Behörden wenigstens drei Tage vorher benachrichtigt werden. Wenn ganze Bataillons, Eskadrons oder mehrere Truppen gleichzeitig marschiren, so müssen nicht allein die Etappen-Behörden wenigstens 8 Tage zuvor benachrichtiget werden, sondern es soll auch die Herzoglich-Braunschweigische Regierung wenigstens 8 Tage zuvor benachrichtiget und requirirt werden. Außerdem soll, wenn ein oder mehrere Regimenter gleichzeitig durchmarschiren, dem Korps ein kommandirender Offizier wenigstens 3 Tage zuvor vorausgehen, um wegen der Dislokation, Verpflegung der Truppen, Gestellung der Transportmittel u. s. w. mit der die Direktion über die Militairstraße führenden Behörde gemeinschaftlich die nöthigen Vorbereitungen am Etappen-Hauptorte für das ganze Korps zu treffen. Dieser kommandirte Offizier muß von der Zahl und Stärke der Regimenter, von ihrem Bedarf an Verpflegung, Transportmitteln, Tag der Ankunft u. s. w. sehr genau instruirt seyn. Auch kleine Detaschements unter 20 Mann sollen nie ohne einen Vorgesetzten marschiren.

§. 7.

Einzelnen Beurlaubten und sonst nicht im Dienste befindlichen Militair-Personen, wird weder Recht auf Quartier noch auf Verpflegung gegeben, wenn sie sich nicht durch Marschrouten als dazu berechtigt ausweisen; diejenigen Truppen aber, welche zum Quartier und zur Verpflegung berechtigt sind, erhalten solche entweder bei den Einwohnern oder in den Baracken oder Ordonnanzhäusern, deren Anlage der Herzoglich-Braunschweigischen Regierung überlassen bleibt. Die Utensilien in den Baracken oder Ordonnanzhäusern bestehen für den Unteroffizier und Gemeinen in Lagerstroh, einem Hakenbrett, Stühlen, oder hinreichenden Bänken. Jeder Unteroffizier und Soldat ist gehalten, mit der Einquartierung und Verpflegung in den Baracken oder Ordonnanzhäusern zufrieden zu seyn, sobald er dasjenige erhält, was er reglementsmäßig zu fordern berechtigt ist.

§. 8.

Die auf den Durchmarsch, Verquartierung u. s. w. bezüglichen Geschäfte, werden auf der Haupt-Etappenstraße (§. 1. A.) durch eine eigene, von dem Herzoglich-Braunschweigischen Gouvernement dazu bestellte Etappen-Behörde zu Wolfenbüttel, und auf den andern beiden Etappen-Straßen (§. 1. B. und C.) durch die betreffenden Kreisdirektionen und Ortsobrigkeiten besorgt.

Die durchmarschirenden Truppen, welche, der Marschroute gemäß, bei den Unterthanen einquartiert werden, erhalten auf die Anweisung der vorgenannten Behörden und gegen auszustellende Quittungen der Kommandirenden, die Naturalverpflegung vom Quartierwirthe, indem Niemand ohne Verpflegung fernerhin einquartiert werden soll.

Als allgemeine Regel wird in dieser Hinsicht festgesetzt, daß der Offizier sowohl als der Soldat mit dem Tische seines Wirthes zufrieden seyn muß. Um jedoch schlechter Beköstigung von Seiten des Wirthes, wie übermäßigen Forderungen von Seiten der Soldaten vorzubeugen, wird Folgendes bestimmt.

Der Unteroffizier und Soldat und jede zum Militair gehörige Person, die nicht den Rang eines Offiziers hat, kann in jedem Nachtquartier, sey es bei dem Einwohner oder in den Baracken (Ordonnanzhäusern) verlangen: 2 Pfund gut ausgebackenes Roggenbrot, ½ Pfund Fleisch und Zugemüse, so viel des Mittags und Abends zu einer reichlichen Mahlzeit gehört; des Morgens zum Frühstück kann der Soldat weiter nichts verlangen, so wenig er berechtigt ist, von dem Wirthe Bier, Branntwein oder gar Kaffee zur fordern;

da-

dagegen sollen die Ortsobrigkeiten dafür sorgen, daß hinreichender Vorrath von Bier und Branntwein in jedem Orte vorhanden ist, und daß der Soldat nicht übertheuert wird. Die Subaltern-Offiziere bis zum Kapitain exclusive erhalten, außer Quartier, Holz und Licht, das nöthige Brot, Suppe, Gemüse und ½ Pfund Fleisch, Alles vom Wirthe gehörig gekocht, auch Mittags und Abends, bei jeder Mahlzeit, eine Bouteille Bier, wie es in der Gegend gebrauet wird; Morgens zum Frühstück Kaffee, Butterbrot und ⅛ Quart Branntwein. Der Kapitain kann außer der oben erwähnten Verpflegung des Mittags noch ein Gericht verlangen.

§. 9.

Für diese Verpflegung wird nach vorgängiger Liquidation von dem Königlich-Preußischen Gouvernement folgende Vergütung bezahlt:

für den Soldaten	4	gGr.	in	Golde,
für den Unteroffizier	4	=	=	=
für die Frauen dieser beiden Branchen	4	=	=	=
für deren Kinder, dafern sie zur Verquartierung und Verpflegung durch eine Marschroute überall legitimirt sind	2	=	=	=
für den Subaltern-Offizier	12	=	=	=
für den Kapitain	16	=	=	=

Staabsoffiziere, Obristen und Generale beköstigen sich auf eigene Rechnung in den Wirthshäusern; in solchen Orten, wo dieses nicht thunlich seyn sollte, bezahlt der Staabsoffizier 1 Rthlr. Gold, der Obrist und General 1 Rthlr. 12 gGr., wogegen der Quartierträger für reichliche und anständige Kost sorgen muß.

Diese Vergütung wird von den betreffenden Staabsoffizieren unmittelbar berichtigt.

§. 10.

Frauen und Kinder der durchmarschirenden Offiziere haben keinen Anspruch auf Quartier und Verpflegung, sondern müssen auf eigene Kosten für ihr Unterkommen sorgen.

§. 11.

Sollten hin und wieder durchmarschirende Soldaten unterwegs krank werden, dergestalt, daß sie nicht füglich gleich weiter transportirt werden könnten, so sollen dieselben auf Kosten des Königlich-Preußischen Gouvernements in einem dazu geeigneten Hospitale untergebracht, verpflegt und ärztlich behandelt werden, worüber man sich mit dem Königlich-Preußischen Etappen-Inspektor zu Hildesheim berechnen wird.

§. 12.

Die Etappen-Behörden und Orts-Obrigkeiten müssen gehörig dafür sorgen, daß den Pferden stets möglichst gute, reinliche Stallung angewiesen wird.

Ist der Einquartierte mit der seinen Pferden eingeräumten Stallung nicht zufrieden, so hat er seine Beschwerden bei der Orts-Obrigkeit vorzubringen; dagegen ist es bei nachdrücklicher Strafe zu untersagen, daß die Militairpersonen welchen Rang sie auch haben mögen, die Pferde der Quartierwirthe eigenmächtig aus dem Stalle jagen und ihre Pferde hineinbringen lassen.

§. 13.

Die Fourage-Rationen werden auf Anweisung der Etappen-Behörde und gegen Quittung des Empfängers, aus den in den Etappen-Hauptorten zu etablirenden Magazinen in Empfang genommen, und die dabei etwa entstehenden Streitigkeiten werden von den Etappen-Behörden sofort regulirt.

Wollen die Gemeinden die Fourage selbst ausgeben, welches ihnen jederzeit frei steht, oder machen es die Umstände in den zu den Etappen-Bezirken gehörenden bequartierten Ortschaften nothwendig, daß, weil die Fourage aus den Etappen-Magazinen nicht geholt werden kann, die Rationen im Orte selbst geliefert werden müssen, so hat ebenfalls ein Kommandirter des Detaschements die Fourage zur weiteren Distribution von der Orts-Obrigkeit in Empfang zu nehmen. Von den Quartierwirthen selbst darf in keinem Falle glatte oder rauhe Fourage gefordert werden.

§. 14.

Die Lieferung der Rationen soll in einem von dem Königlich-Preußischen Etappen-Inspektor zu Hildesheim zu bestimmenden Zeitraume in desselben oder seines Bevollmächtigten Gegenwart, durch die Herzoglich-Braunschweigische Behörde lizitirt und dem Mindestfordernden übertragen werden.

Der Königlich-Preußische Etappen-Inspektor kann darauf antragen, daß ein zweiter Lizitations-Termin anberaumt wird, wenn ihm die Preise zu hoch scheinen, welches ihm die Herzoglich-Braunschweigische Behörde nicht verweigern kann.

In denjenigen Fällen, wo die Fourage nicht aus den Magazinen genommen, sondern besonderer Umstände wegen von der Orts-Obrigkeit geliefert ist, erhält diese denselben Preis, welchen der Lieferant erhalten haben würde, wenn aus dem Magazine fouragirt wäre.

§. 15.

Die Transportmittel werden den durchmarschirenden Truppen auf Anweisung der Etappen-Behörden und gegen Quittung nur insofern verabreicht, als deshalb in den förmlichen Marschrouten das Nöthige bemerkt worden.

Nur

Nur diejenigen Militair-Personen, welche unterwegs erkrankt sind, können außerdem, und zwar gegen Quittung und nachdem die Unfähigkeit zum Marschiren durch das Attest eines approbirten Arztes oder Wundarztes nachgewiesen worden, auf Transportmittel, zur Fortschaffung in das nächste Etappen-Hospital Anspruch machen.

§. 16.

Wenn bei Durchmärschen starker Armeekorps der Bedarf der Transport-Mittel für jede Abtheilung nicht bestimmt angegeben worden, und demnach diese Ordnung nicht genau beobachtet werden kann, so ist der Kommandeur der in einem Orte bequartierten Abtheilung zwar befugt, auf seine eigene Verantwortung Transportmittel zu requiriren, dieses muß aber durch eine schriftliche, an die Obrigkeit des Orts gerichtete Requisition geschehen, welche für die Stellung der Fuhren gegen die bei der Gestellung sogleich zu ertheilende Quittung sorgen wird.

Die Quartier machenden Kommandirten, dürfen auf keine Weise Wagen- oder Reitpferde für sich requiriren, es sey denn, daß sie sich durch eine schriftliche Order des Regiments-Kommandeurs, als dazu berechtigt, legitimiren können.

§. 17.

Die Transportmittel werden von einem Nachtquartier bis zum anderen, das heißt, von dem Etappen-Bezirke bis zum nächsten gestellt, und die Art der Gestellung bleibt den Herzoglich-Braunschweigischen Behörden gänzlich überlassen.

Die durchmarschirenden Truppen sind gehalten, die Transportmittel bei der Ankunft im Nachtquartier sofort zu entlassen, dagegen muß von den Behörden dafür gesorgt werden, daß es an den nöthigen frischen Transportmitteln nicht fehle und solche zur gehörigen Zeit eintreffen.

§. 18.

Die durchmarschirenden Truppen oder einzeln reisenden Militair-Personen, welche auf der Etappe eintreffen, werden den anderen Morgen weiter geschafft. Sie können nur dann verlangen, denselben Tag weiter transportirt zu werden, wenn deshalb Tags zuvor eine ordnungsmäßige Anzeige gemacht worden, widrigenfalls müssen sie, wenn sie gleich weiter und doppelte Etappen zurücklegen wollen, auf eigene Kosten Extrapostpferde nehmen.

§. 19.

Den betreffenden Offizieren wird es, bei eigener Verantwortung, zur besonderen Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wagen unterweges nicht durch Personen erschwert werden, welche zum Fahren kein Recht haben, und daß die Fuhrleute keiner üblen Behandlung ausgesetzt sind.

§. 20.

Als Vergütung für den Vorspann wird von dem Königlich-Preußischen Gouvernement für jede Meile und für jedes Pferd incl. des Wagens, wenn ein solcher erforderlich ist, die Summe von 6 gGr. Gold bezahlt.

§. 21.

Die Entfernung von einem Nachtquartier in das andere wird der Entfernung des Etappen-Hauptortes bis zum andern gleich gerechnet, die Fuhrpflichtigen mögen einen weiteren oder näheren Weg zurückgelegt haben. Der Weg der Fuhrpflichtigen bis zum Anspannungsorte, wird nicht mit in Anrechnung gebracht.

§. 22.

Die Fußboten und Wegweiser dürfen von dem Militair nicht eigenmächtig genommen, viel weniger mit Gewalt gezwungen werden, sondern es sind solche von der Obrigkeit des Orts, worin das Nachtquartier ist, oder wodurch der Weg geht, schriftlich zu requiriren, und die Requirenten haben darüber sofort zu quittiren. Das Botenlohn wird Königlich-Preußischer Seits für jede Meile mit 4 gGr. Gold vergütet, wobei der Rückweg nicht gerechnet wird.

§. 23.

Die Liquidationen der Kosten für Verpflegung des durchmarschirten Königlich-Preußischen Militairs in den verschiedenen, §. 1. genannten, Etappen-Bezirken, so wie für die gestellten Transportmittel, (mit Ausschluß der Kosten für die Fourage-Rationen, welche von Seiten des Lieferanten direkt bei der Königlich-Preußischen Etappen-Inspektion zu liquidiren sind,) werden von dem Herzoglich-Braunschweigischen Kriegskollegio quartaliter in einer Hauptrechnung zusammengestellt, und nebst den Belegen an die Königlich-Preußische Etappen-Inspektion zu Hildesheim eingesandt, worauf von Seiten des Königlich-Preußischen Gouvernements die Zahlung erfolgt.

§. 24.

Um die gute Ordnung auf den Etappen aufrecht zu erhalten, ist in Hildesheim ein Königlich-Preußischer Etappen-Inspektor angestellt worden, dessen Bestimmung dahin geht, für die Aufrechthaltung der Ordnung und Richtigkeit der Liquidationen Sorge zu tragen, und etwaigen Beschwerden so viel wie möglich abzuhelfen.

Besagter Etappen-Inspektor wird auch die §. 1. genannten Etappen unter seiner Inspektion haben. Er hat aber keine Autorität über die Herzoglich-Braunschweigischen Unterthanen.

Dem

Dem Etappen-Inspektor wird die Portofreiheit bei Dienstsiegel und Konsignatur der Briefe zugestanden.

§. 25.

Sollten hin und wieder Differenzen zwischen den Bequartierten und den Soldaten entstehen, so werden dieselben von den Etappen-Behörden und den kommandirenden Offizieren, wie auch von dem Etappen-Inspektor gemeinschaftlich beseitigt.

Die Etappen-Behörden sind berechtigt, jeden Unteroffizier und Soldaten, welcher sich thätliche Mißhandlungen seines Wirthes oder eines anderen Unterthanen erlaubt, zu arretiren und an den Kommandirenden zur weiteren Untersuchung und Bestrafung abzuliefern.

§. 26.

Die Herzoglich-Braunschweigischen Etappen-Behörden haben ihre stete Sorgsamkeit darauf zu richten, daß es den durchmarschirenden Truppen an Nichts fehle, was dieselben mit Recht und Billigkeit verlangen können, über welchen Gegenstand der Königlich-Preußische Etappen-Inspektor zu Hildesheim gleichfalls zu wachen hat, und bei den Landesbehörden Beschwerde führen kann.

§. 27.

Die kommandirenden Königlich-Preußischen Offiziere sowohl, als die Etappen-Behörden, sind anzuweisen, stets mit Eifer und Ernst dahin zu trachten, daß zwischen den Bequartierten und den Soldaten ein guter Geist der Eintracht erhalten werde, und daß die Einwohner in Beziehung auf ihre Deutschen Brüder willig diejenigen Lasten tragen, welche der Natur der Sache nach nicht ganz gehoben, aber durch ein billiges Benehmen von beiden Seiten sehr gemildert werden können.

§. 28.

Die vorstehende Etappen-Konvention wird von dem 1sten Juli 1835. angerechnet und soll auf zehn Jahre von besagtem Dato als gültig abgeschlossen seyn.

Es wird damit festgesetzt, daß für den Fall eines in dieser Periode eintretenden Krieges, den Umständen nach, die etwa nothwendigen abändernden Bestimmungen durch eine besondere Uebereinkunft regulirt werden sollen.

§. 29.

Ausfertigungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen zwischen den beiderseitigen betreffenden Ministerien baldmöglichst ausgewechselt und aldann den Staats-Behörden und Unterthanen zur Nachachtung gehörig bekannt gemacht werden.

Die

Die Bestimmungen vorstehender erneuerter Durchmarsch- und Etappen-Konvention haben die Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten, und ist demzufolge gegenwärtige Ausfertigung derselben vollzogen worden, um gegen eine gleichmäßige Erklärung des Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgischen Staats-Ministeriums ausgewechselt zu werden, welchemnächst die erforderlichen Bekanntmachungen zur Ausführung und Nachachtung erfolgen sollen.

Berlin, den 8ten September 1835.

(L. S.)

Königlich-Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Ancillon.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgischen Staatsministeriums ausgewechselt worden ist, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8ten September 1835.

Ancillon.
